

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Städte Bad Pyrmont, Hameln und Hessisch-Oldendorf, der Flecken Aerzen, Coppenbrügge und Salzhemmendorf sowie der Gemeinde Emmerthal

1. Gemäß des § 41 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 70 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird bekanntgegeben, dass die **Stichwahl zum Landrat** im Landkreis Hameln-Pyrmont von Sonntag, 22. März 2020 auf **Sonntag, den 05. April 2020** verschoben wird. Die Stimmabgabe wird aufgrund der derzeitigen Corona-Virus-Epidemie, unter Verweis auf das Infektionsschutzgesetz, ausschließlich per Briefwahl durchgeführt. Auf eine Einrichtung von Urnenwahlbezirken sowie Wahlräumen gemäß § 8 NKWG und § 6 NKWO wird verzichtet.

2. Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Landrates treten am Wahltag in den Kommunen wie folgt zusammen:

Stadt Bad Pyrmont,	um 16.00 Uhr, Max-Born-Realschule, Georg-Viktor-Str. 6, 31812 Bad Pyrmont
Stadt Hameln,	um 15.00 Uhr, Theodor Heuss-Realschule, 1. Obergeschoss, Breslauer Allee 55, 31787 Hameln
Stadt Hessisch Oldendorf,	um 15.00 Uhr, Rathaus, Marktplatz 13, 31840 Hess. Oldendorf
Flecken Aerzen,	um 16.00 Uhr, Briefwahlbezirk 901-904, Grundschule Aerzen, Königsförder Straße 24, 31855 Aerzen
	Briefwahlbezirke 905 – 908, Grundschule Groß Berkel, Ohrsche Straße 18, 31855 Aerzen
Flecken Coppenbrügge,	um 15.00 Uhr, Schule am Ith, Schulstraße 3, 31863 Coppenbrügge
Flecken Salzhemmendorf,	um 14.00 Uhr, Grundschule Salzhemmendorf, Felsenkellerweg 16, 31020 Salzhemmendorf
Gemeinde Emmerthal,	um 15.00 Uhr, EG. großer Ratssaal, Berliner Str. 15, 31860 Emmerthal

3. **Alle Wahlberechtigten**, die noch keine Briefwahlunterlagen beantragt haben, **erhalten** rechtzeitig vor dem Wahltermin **von Amts wegen die Briefwahlunterlagen zugeschickt**. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmabgabe für einen Wahlbewerber erfolgt durch Ankreuzen oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Bei mehr als einer Kennzeichnung ist der Stimmzettel ungültig!

Sodann ist der Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) zu legen und zu verschließen. Der Wahlschein ist mit Ort, Datum zu versehen und zu unterschreiben. Der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag (blau) ist zusammen mit dem Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb) zu legen. Der gelbe Wahlbriefumschlag ist ebenfalls zu verschließen.

Die Wahlbriefe müssen bis Sonntag, den 05. April 2020, 18.00 Uhr der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle vorliegen. Die Rücksendung des Wahlbriefs an die jeweilige Kommune mit dem amtlichen gelben Umschlag ist **portofrei**.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle in die entsprechenden Briefkästen geworfen werden.

Bereits erteilte Wahlscheine sowie die damit abgegebenen Stimmzettel sind gem. § 70 Abs. 5 NKWO für den neuen Termin **weiterhin gültig**. Gemäß § 41 NKWG wird nach den Wahlvorschlägen und den Wählerverzeichnissen des ursprünglich geplanten Termins der Stichwahl gewählt. Die Stimmzettel mit dem aufgedruckten Stichwahldatum 22.03.2020 behalten **ihre Gültigkeit**.

Gemäß § 24 Abs. 9 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden verlorene Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nicht ersetzt. Bis 12:00 Uhr am Samstag, den 04.04.2020, können Unterlagen neu ausgestellt werden, wenn glaubhaft versichert wird, dass diese nicht zugestellt wurden. Am Samstag, 04.04.2020 (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

sowie am Sonntag, 05.04.2020 (08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sind in den Rathäusern die Wahlämter wie folgt erreichbar:

Stadt Hameln	Rathausplatz 1 31785 Hameln	05151/202-1568 05151/202-1646
Stadt Bad Pyrmont	Rathausstraße 1 31812 Bad Pyrmont	05281/949-132
Stadt Hess. Oldendorf	Marktplatz 13 31840 Hess. Oldendorf	05152/782-121
Flecken Aerzen	Kirchplatz 2 31855 Aerzen	05154/988-0
Gemeinde Emmerthal	Berliner Str. 15 31860 Emmerthal	05155/69-170
Flecken Salzhemmendorf	Hauptstraße 2 31020 Salzhemmendorf	05153/808-0
Flecken Coppenbrügge	Schloßstraße 14 31863 Coppenbrügge	05156/7819-10

4. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

28.03.2020

Stadt Bad Pyrmont
Der Bürgermeister

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister

Flecken Salzhemmendorf
Der Bürgermeister

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister